

**Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen
für den konsekutiven Studiengang Informatik
(Fachspezifischer Teil)**

Vom 1. November 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 9. Mai 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Informatik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem. ABl. S. 469) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 29. April 2008 (Brem. ABl. S. 307) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (Vollzeit) oder fünf Semester (Teilzeit); sie verlängert sich um ein Semester, falls das Studium entsprechend der Zulassung ein praktisches Studiensemester einschließt. Die Regelstudienzeit beinhaltet die Masterthesis und das Kolloquium sowie gegebenenfalls das praktische Studiensemester nach Satz 1. Die der Masterthesis und dem Kolloquium zugeordneten Module sowie das Praxissemester sind nicht in Teilzeit studierbar.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss erforderliche Umfang des Studiums beträgt, nach Maßgabe des Absatzes 1 Sätze 1 und 2, 90 Leistungspunkte oder 120 Leistungspunkte.

§ 2

Prüfungsleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1. Die Prüfungsleistungen wer-

den neben den in § 7 Absatz 2 AT-MPO genannten Formen in folgenden Formen erbracht:

1. Entwicklungsarbeit,
2. Praktischer Versuch.

Zu 1.

Eine Entwicklungsarbeit besteht in der Erstellung und Demonstration einer Computer-Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Die Dokumentation umfasst alle oder einen Teil der folgenden Dokumente:

1. die Aufgabenstellung,
2. die Anforderungsdefinition,
3. den Entwurf,
4. das Quellprogramm,
5. die Testdokumentation,
6. Benutzungshinweise und
7. ein Anwendungsbeispiel.

Eine Entwicklungsarbeit kann unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung vorzugeben.

Zu 2.

Praktische Versuche umfassen die Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung mit den in der Lehrveranstaltung behandelten technischen Geräten und Komponenten, auch unter Einsatz von Computern und entsprechender Software, und die Erstellung der zugehörigen Dokumentation in Form eines Laborberichtes.

(2) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1, außer für Klausuren, mündliche Prüfungen und Referate, Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(3) Soweit eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, gilt sie nur als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Modulnote wird dann auf Grundlage der in Anlage 1 jeweils angegebenen Leistungsanteile gebildet. Wird die Modulprüfung aufgrund einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung nicht bestanden, so muss nur dieser Teil wiederholt werden.

§ 3

Wiederholung der Modulprüfungen

Es können insgesamt zwei Prüfungsleistungen (aus unterschiedlichen Modulen) zweimal wiederholt werden.

§ 4

Masterthesis und Kolloquium

(1) Das Thema der Masterthesis kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Der schriftliche Teil der Masterthesis ist in mindestens drei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren sowie einmal auf Datenträger abzuliefern.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis beträgt 22 Wochen.

(4) Der Bearbeitungsumfang der Masterthesis beträgt 30 Leistungspunkte.

(5) Die Masterthesis ist durch ein Kolloquium zu verteidigen.

§ 5

Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 65% aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1, zu 30% aus der Note der Masterthesis und zu 5% aus der Note des Kolloquiums.

§ 6

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium aufnehmen.

Bremen, den 9. Mai 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen der Masterprüfung

A.: Vollzeitstudium

	SWS ¹	Credits ²	Prüfungsleistung ³
- 1. Semester -			
Modul 1.1 Komplexe Softwaresysteme		6	R(40%) + KL(60%) o. EA(60%)+KL(40%)
1.1.1 Komplexe Softwaresysteme	2 ⁵		
1.1.2 Komplexe Softwaresysteme	2 ⁶		
Modul 1.2 Methoden zur Entwicklung komplexer Softwaresysteme		6	R(40%) + KL(60%) o. EA(60%)+KL(40%)
1.2.1 Methoden zur Entwicklung komplexer Softwaresysteme	2 ⁵		
1.2.2 Methoden zur Entwicklung komplexer Softwaresysteme	2 ⁶		
Modul 1.3 Verteilte Systeme		6	EA o. R
1.3.1 Verteilte Systeme	2 ⁵		
1.3.2 Verteilte Systeme	2 ⁶		
Modul 1.4 Eingebettete Systeme		6	KL(50%)+PV(50%) o. MP(50%)+PV(50%)
1.4.1 Eingebettete Systeme	2 ⁵		
1.4.2 Eingebettete Systeme	2 ⁶		
Modul 1.5/ 2.5 Wahlpflichtmodul		6	
1.5.1/ 2.5.1 Wahlpflichtmodul	2 ⁵		
1.5.2/ 2.5.2 Wahlpflichtmodul	2 ⁶		
- 2. Semester -			
Modul 2.1 - 2.3 Projekt		18	PA
2.1.1 Projekt	4 ⁷		
2.2.1 Projekt	4 ⁷		
2.3.1 Projekt	4 ⁷		
Modul 2.4 Innovative Entwicklungen zu komplexen Softwaresystemen		6	R
2.4.1 Innovative Entwicklungen zu komplexen Softwaresystemen	4 ⁵		
Modul 2.5/ 1.5 Wahlpflichtmodul		6	
2.5.1/ 1.5.1 Wahlpflichtmodul	2 ⁵		
2.5.2/ 1.5.2 Wahlpflichtmodul	2 ⁶		
- 3. Semester -			
Modul 3.1 Masterthesis		30	Thesis + Kolloquium
3.1.1 Masterthesis	8 ⁸		
Summe	48	90	

B.: Teilzeitstudium

	SWS ¹	Credits ²	Prüfungsleistung ³
- 1. Semester -			
Modul 1.1 Komplexe Softwaresysteme		6	R(40%)+KL(60%) o. EA(60%)+KL(40%)
1.1.1 Komplexe Softwaresysteme	2 ⁵		
1.1.2 Komplexe Softwaresysteme	2 ⁶		
Modul 1.2 Methoden zur Entwicklung komplexer Softwaresysteme		6	R(40%)+KL(60%) o. EA(60%)+KL(40%)
1.2.1 Methoden zur Entwicklung komplexer Softwaresysteme	2 ⁵		
1.2.2 Methoden zur Entwicklung komplexer Softwaresysteme	2 ⁶		
Modul 1.3 Verteilte Systeme		6	EA o. R
1.3.1 Verteilte Systeme	2 ⁵		
1.3.2 Verteilte Systeme	2 ⁶		
- 2. Semester -			
Modul 2.4 Innovative Entwicklungen zu komplexen Softwaresystemen		6	R
2.4.1 Innovative Entwicklungen zu komplexen Softwaresystemen	4 ⁵		
Modul 2.5/ 1.5 Wahlpflichtmodul		6	
2.5.1/ 1.5.1 Wahlpflichtmodul	2 ⁵		
2.5.2/ 1.5.2 Wahlpflichtmodul	2 ⁶		
- 3. Semester -			
Modul 1.4 Eingebettete Systeme		6	KL(50%)+PV(50%) o. MP(50%)+PV(50%)
1.4.1 Eingebettete Systeme	2 ⁵		
1.4.2 Eingebettete Systeme	2 ⁶		
Modul 1.5/ 2.5 Wahlpflichtmodul		6	
1.5.1/ 2.5.1 Wahlpflichtmodul	2 ⁵		
1.5.2/ 2.5.2 Wahlpflichtmodul	2 ⁶		
- 4. Semester -			
Modul 2.1 - 2.3 Projekt		18	PA
2.1.1 Projekt	4 ⁷		
2.2.1 Projekt	4 ⁷		
2.3.1 Projekt	4 ⁷		
- 5. Semester -			
Modul 3.1 Masterthesis		30	Thesis + Kolloquium
3.1.1 Masterthesis	8 ⁸		
Summe	48	90	

Zu A. und B.: Wahlpflichtmodule⁴

	SWS ¹	Credits ²	Prüfungsleistung ³
Modul 1.6/ 2.6 Informationssicherheit		6	PA, KL, PV o. MP
1.6.1/ 2.6.1 Informationssicherheit	2 ⁵		
1.6.2/ 2.6.2 Informationssicherheit	2 ⁶		
Modul 1.7/ 2.7 Mobile Computing		6	R(20%)+EA(80%)
1.7.1/ 2.7.1 Mobile Computing	2 ⁵		
1.7.2/ 2.7.2 Mobile Computing	2 ⁶		
Modul 1.8/ 2.8 Testmanagement		6	KL
1.8.1/ 2.8.1 Testmanagement	2 ⁵		
1.8.2/ 2.8.2 Testmanagement	2 ⁶		
Modul 1.9/ 2.9 Informationssysteme in der Bioinformatik		6	KL o. EA
1.9.1/ 2.9.1 Informationssysteme in der Bioinformatik	2 ⁵		
1.9.2/ 2.9.2 Informationssysteme in der Bioinformatik	2 ⁶		
Modul 1.10/ 2.10 Betriebliche Informationssysteme		6	EA
1.10.1/ 2.10.1 Betriebliche Informationssysteme	2 ⁵		
1.10.2/ 2.10.2 Betriebliche Informationssysteme	2 ⁶		
Modul 1.11/ 2.11 Payment Systems		6	EA
1.11.1/ 2.11.1 Payment Systems	2 ⁵		
1.11.2/ 2.11.2 Payment Systems	2 ⁶		

¹ Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium entsprechend einem Fünftel der Semesterstundenzahl.

² Leistungspunkte nach ECTS.

³ Form der Prüfungsleistung: KL – Klausur, MP – mündliche Prüfung, Kolloquium, R – Referat, HA – Hausarbeit, PA – Projektarbeit, EA – Entwicklungsarbeit, PV – praktischer Versuch.

⁴ Das jeweils aktuelle Angebot der Wahlpflichtmodule wird durch den Fakultätsrat bekannt gegeben.

⁵ Seminar, ⁶ Labor, ⁷ Projekt, ⁸ Seminar für Masterthesis.